<u>Stellungnahme des Personalrates zur beabsichtigten Auflösung der TBL als Anstalt</u> des öffentlichen Rechts

Der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen beabsichtigt, die TBL in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) aufzulösen und im Anschluss in der Rechtsform einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Leverkusen weiter zu führen. Die Rechtsform der AöR habe sich in der Praxis nicht bewährt, und es seien insbesondere erhebliche Steuerungsdefizite im "Konzern" Stadt entstanden, ist die vorherrschende Begründung für den beabsichtigten Schritt.

Der Personalrat der TBL hat in der Sache gem. § 73 Ziff. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes ein Mitwirkungsrecht und sieht sich gehalten im Namen der Beschäftigten der TBL eine Stellungnahme zur Auflösung und den vorgebrachten Gründen abzugeben.

Zunächst einmal ist es bedauerlich, dass die Beschäftigten und der Personalrat von den Absichten der Stadtverwaltung, die AöR aufzulösen, aus der Presse erfahren mussten. Es wäre wünschenswert, wenn nicht sogar wegen des Mitwirkungsrechtes rechtlich geboten gewesen, die Beschäftigten, mindestens jedoch deren Vertretung, über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren. Es stellt sich insoweit sogar die Frage, ob das Mitwirkungsrecht des Personalrates verletzt ist, wenn ihm keine Gelegenheit gegeben wurde argumentativ Einfluss auf die beabsichtigte Maßnahme zu nehmen.

Die als Begründung für die beabsichtigte Auflösung genannten Steuerungsdefizite ergeben sich nach Ansicht des Personalrates in erster Linie aus den handelnden Personen sowohl an der Spitze der AöR als auch der Stadt Leverkusen. In der Begründung der Vorlage wird zudem der Eindruck erweckt, die TBL hätten in den vergangenen Jahren seit 2007 vollkommen autark, ohne Rücksicht auf die gesamtstädtischen Interessen und allein orientiert an Ihren eigenen Vorteilen gehandelt. Dem ist nicht so.

Die TBL haben bei Ihren Entscheidungen lediglich zunächst – entsprechend dem mit Vorlage R 360/16. TA am 12.12.2005 gefassten Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Leverkusen - die eigene Wirtschaftlichkeit im Blick gehabt, die letztlich insbesondere ein gesamtstädtisches Interesse darstellt, da die Gebührenzahler, die die TBL in erster Linie finanzieren, Bürger der Stadt Leverkusen sind. Insofern kann ein Handeln der TBL, welches bspw. dazu dient einen Vermögensnachteil und Mehrkosten für die AöR zu vermeiden, den TBL – auch im Hinblick auf gesamtstädtische Interessen – nicht zum Vorwurf gemacht werden. Anderenfalls wäre den TBL der Vorwurf zu machen nicht wirtschaftlich gehandelt und Vermögensnachteile in Kauf genommen zu haben.

Aufgrund der Übernahme von 30 Mio. Euro Schulden der Stadt Leverkusen hat wirtschaftliches Handeln bei den TBL hohe Priorität. Hier sei beispielhaft die Bestrebung der AöR genannt, sich als Betrieb mittels eines Gebäudeanbaus an einer Stelle im Stadtgebiet zu konzentrieren und hierdurch Mietausgaben zu senken, Arbeitsabläufe zu rationalisieren und Wegezeiten zu vermindern. Dieses Bestreben wurde bislang von der Verwaltungsspitze der Stadt Leverkusen verhindert, welche jetzt zu der Erkenntnis gelangt ist, die AöR habe sich nicht bewährt.

Zur Erreichung einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit wurde auch die Zahl der Beschäftigten bei den TBL, die bereits in den Jahren der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ständig stark reduziert wurde- zum Leidwesen des Personalrates – in den Jahren seit

Gründung der AöR weiter gesenkt um weitere 18 % auf nunmehr 140 Stellen. Der Stellenabbau vollzog sich dabei von 190 Beschäftigten in 2004 über 165 Beschäftigte bei Gründung der AöR in 2007 auf die genannten nunmehr 140 Beschäftigten.

Gleichzeitig wurde jedoch der Aufgabenbereich der TBL durch die Stadt Leverkusen erweitert, ohne dass hierfür ein finanzieller Ausgleich geleistet oder der Personalbestand erhöht worden wäre:

- Übertragung des Hochwasserschutzes Wiesdorf
- Bau und Übertragung des Hochwasserschutzes Hitdorf
- Übertragung des Hochwasserschutzes für ganz Leverkusen
- Übertragung der Winterdienstkoordination und –beschaffung für das gesamte Stadtgebiet Leverkusen und alle Fachbereiche der Stadt Leverkusen
- Personaleinsatz bei Großveranstaltungen

Hinzu kommen Aufgaben, die auf die TBL allein durch Gründung der AöR übergingen und vorher in städtischer Zuständigkeit lagen wie bspw. die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht.

Trotz der übernommenen Mehraufgaben wurde das mit der Gründung der AöR den TBL vertraglich zugesicherte pauschale Leistungsentgelt durch die Stadt Leverkusen erstmalig in 2009 und danach in der Folge wiederum bis heute jährlich um 500.000 € reduziert. Dies bedeutet für die AöR Mindereinnahmen von insgesamt rd. 3.500.000 €.

Die angeführten Steuerungsdefizite können vom Personalrat der TBL auch aufgrund der Steuerungsmöglichkeiten, die für die Stadtverwaltung bestehen, nicht nachvollzogen werden. Der Verwaltungsrat als Aufsichtsgremium der AöR ist besetzt mit Ratsmitgliedern oder anderen Vertretern der Parteien des Leverkusener Stadtrates. An der Spitze des Verwaltungsrats wiederum steht als Vorsitzender der Stadtkämmerer und als dessen Stellvertretung die Beigeordnete und Leiterin des Dezernates V der Stadtverwaltung.

Der Gesetzgeber hat in der Gemeindeordnung offensichtlich zu Steuerungszwecken geregelt, wie der Vorsitz des Verwaltungsrates zu besetzen ist und dass die Verwaltungsratsmitglieder vom Stadtrat gewählt werden und von diesem auch wieder abgewählt werden können. Hierdurch sind ausreichende Steuerungsmöglichkeiten der Stadt gegenüber der AöR sichergestellt und können durch entsprechende Beschlüsse des Aufsichtsgremiums auch umgesetzt werden. Insofern kann weniger von einer Entmachtung des Rates, sondern mehr von einer Aufgabenverlagerung gesprochen werden. Auch wenn der Verwaltungsrat lediglich beim Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates unterliegt, so kann dieser doch über die Mitglieder des Verwaltungsrates Anträge einbringen und hierüber abstimmen lassen und die AöR auf diesem Wege steuern.

Die angeführten besseren materiellen Arbeitsbedingungen bei den TBL sind durch einige Vorzüge für die Beschäftigten im Vergleich der Stadtverwaltung vorhanden. Der Personalrat findet es jedoch äußerst bedenklich, wenn durch die Vorlage der Stadtverwaltung womöglich eine Neiddebatte angestoßen wird. Die Vorzüge wurden den Beschäftigten vor allem auch im Hinblick auf die guten Jahresergebnisse der AöR gewährt.

Bei Gründung der TBL wurde von jährlichen Verlusten in Höhe von rd. 2 Mio. € in 2006 bis 1,345 Mio. € in 2015 ausgegangen. Seit Gründung der AöR wurden diese Verluste in keinem

Jahr erreicht und es wurden sogar ausgeglichene Jahresergebnisse realisiert. Die Gründung der AöR erfolgte gerade vor dem Hintergrund der Schuldenentlastung des städtischen Haushaltes um 30 Mio. €.

Die Überlegung, den Beschäftigten das Job-Ticket kostenlos zur Verfügung zu stellen, erwuchs aus der Tatsache, dass die TBL ein Kontingent für ALLE Beschäftigten abnehmen und zahlen müssen, jedoch lediglich ein Teil der Beschäftigten das Ticket nutzte und hierfür zahlte. Die Differenz wurde von den TBL getragen. Daher entschloss sich die Dienststelle dazu, allen Beschäftigten das Job-Ticket kostenlos anzubieten.

Der Personalrat ist keineswegs der Auffassung, dass sich die AöR nicht bewährt hat und hält die von der Stadtverwaltung angeführten Argumente für die Auflösung für nicht stichhaltig. Das Ziel der Übernahme städtischer Schulden wurde mit deutlich besseren Jahresergebnissen erreicht als prognostiziert und wenn dies keine Bewährung der AöR ist, fragt man sich, wie eine Bewährung denn sonst hätte aussehen können. Die angeführten "materiell besseren Arbeitsbedingungen" sind geeignet eine Neid-Debatte in Gang zu setzen, die der Sache an sich unzuträglich ist. Dies kritisiert der Personalrat hiermit ausdrücklich!

Unverständlich ist dem Personalrat außerdem warum im Leverkusener Umland Anstalten des öffentlichen Rechts geschaffen wurden bzw. werden und Leverkusen seine eigene AöR abschafft.

Der Personalrat hegt auch Zweifel daran ob nach Auflösung der AöR unter den Haushaltsrestriktionen der Stadt Leverkusen bspw. die bisherige Straßeninstandsetzung so beibehalten werden und Leistungen, die keine Pflichtleistungen sind, weiter geleistet werden können wie bspw. die Wildkrautbeseitigung an Landesstraßen.

Im Hinblick auf den persönlichen Aspekt der handelnden Personen Vorstand der TBL AöR und Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen und der Tatsache, dass der Vorstand der TBL in Kürze in den Ruhestand geht, hält es der Personalrat für sinnvoller die Entwicklung der AöR in 2015 und 2016 zu beobachten und dann ggf. zu entscheiden die AöR aufzulösen, als dies jetzt direkt zu tun.

gez. Joachim Pawellek

Vorsitzender des Personalrates der Techn. Betriebe d. Stadt Leverkusen AöR